

Organisationsreglement
der
Einwohnergemeinde Kandersteg
mit
Anhang 1 Kommissionen



1. Januar 2014
Mit Änderungen vom 18. Mai 2016

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet;
diese gelten aber in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Organisation	3
1.1 Gemeindeorgane	3
1.2 Stimmberechtigte	3
1.3 Gemeindepräsidium	4
1.4 Gemeinderat	5
1.5 Rechnungsprüfungskommission	5
1.6 Kommissionen	6
1.7 Gemeindepersonal	6
1.8 Sekretariat	6
2. Politische Rechte	6
2.1 Stimmrecht	6
2.2 Initiative	6
2.3 Fakultatives Referendum	7
2.4 Petition	7
3. Verfahren für die Gemeindeversammlung	8
3.1 Allgemeines	8
3.2 Abstimmungen	9
3.3 Wahlen	10
5. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	13
5.1 Öffentlichkeit	13
5.2 Information	14
5.3 Protokolle	14
6. Aufgaben	14
6.1 Aufgabenwahrnehmung	14
6.2 Aufgabenerfüllung	15
7. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	16
7.1 Verantwortlichkeit	16
7.2 Rechtspflege	16
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Genehmigungsvermerke	17
Anhänge	
1 Rechnungsprüfungskommission	19
2 Schulkommission	20
3 Feuerwehrkommission	21

1. Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe

Art. 1

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten
- b) Der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) Die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) Das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2 Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

a) Wahlen

Art. 3

Die Versammlung wählt:

- a) den Gemeindepräsidenten,
- b) den Gemeinderatspräsidenten,
- c) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen (soweit im Anhang 1 vorgesehen),
- e) das Rechnungsprüfungsorgan

a) Sachgeschäfte

Art. 4

Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern ¹⁾
- c) die Jahresrechnung ¹⁾
- d) Anträge des Gemeinderates zu Beschlüssen, gegen die das fakultative Finanzreferendum ergriffen wurde (vgl. Art. 30 ff)
- e) soweit Fr. 100'000.- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien ¹⁾
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden

h) die Vergabe des Revisionsauftrages an eine externe Revisionsstelle.

Wiederkehren-
de Ausgaben

Art. 5

Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen
Ausgaben

Art. 6

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Gemeinderat.

b) zu gebundenen
Ausgaben

Art. 7

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfalts-
pflicht

Art. 8

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Gemeindepräsidium

Gemeindepräsi-
dent

Art. 9

¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung nach den im Gemeindegesetz und diesem Reglement (OgR) enthaltenen Vorschriften. Er hat an jenen Gemeinderatssitzungen teilzunehmen, an denen die Traktanden der Gemeindeversammlung erörtert und festgelegt werden. Er hat dabei kein Stimmrecht. Der Gemeinderat lädt den Gemeindepräsidenten rechtzeitig zu diesen Sitzungen ein. Je nach Bedürfnis kann er auch zu weiteren Sitzungen eingeladen werden.

² Der Gemeindepräsident übernimmt repräsentative Aufgaben nach Absprache mit dem Gemeinderatspräsidenten.

³ Er übernimmt Ombudsfunktionen in der Gemeinde. In dieser Funktion steht ihm unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen das Recht auf Akteneinsicht zu.

⁴ Der Gemeinderat kann ihm weitere Aufgaben übertragen.

Stellvertreter
des Gemein-
depräsidenten

Art. 10

Stellvertreter des Gemeindepräsidenten ist der Gemeinderatspräsident. Diesem stehen dabei die gleichen Rechte zu und es obliegen ihm die gleichen Pflichten wie dem Präsidenten der Gemeindeversammlung.

Amtsdauer und
Amtszeitbe-
schränkung

Art. 11

Im Übrigen kommen die in Art. 56 und 57 enthaltenen Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung.

1.4 Gemeinderat

Grundsatz

Art. 12

Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl	Art. 13 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Er bezeichnet seinen Vizepräsidenten selber.
Präsident des Gemeinderates	Art. 14 Der Präsident des Gemeinderates leitet die Sitzung dieser Behörde und wacht über die Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse. Er überwacht im Auftrag des Gemeinderates die ganze Gemeindeverwaltung und kann zu diesem Zweck in alle Protokolle und sonstigen Gemeindeakten Einsicht nehmen und Protokollkopien verlangen. Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.
Vizepräsident des Gemeinderates	Art. 15 Der Vizepräsident des Gemeinderates vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Dabei stehen ihm alle Rechte und Pflichten des Präsidenten zu.
Zuständigkeiten	Art. 16 <ol style="list-style-type: none"> ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- abschliessend, bis Fr. 100'000.- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. ³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 17 <ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
Verordnung	Art. 18 <ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über <ol style="list-style-type: none"> a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm) b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse, c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen, d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten, e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen g) die Anweisungsbefugnis, h) die Unterschriftsberechtigung ² Darüber hinaus kann der Gemeinderat bei Bedarf Verordnungen in seinem Zuständigkeitsbereich erlassen.

1.5 Rechnungsprüfungskommission

Grundsatz	Art. 19 <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Sie wird von einer Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern, unterstützt. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
-----------	--

Datenschutz ³ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

1.6 Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 20

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 21

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 22

¹ Die Kommissionen nach Art. 19 ff können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.7 Gemeindepersonal

Personalbe-
stimmungen

Art. 23

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

1.8 Sekretariat

Stellung

Art. 24

Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei welchen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Stimmrecht

Art. 25

¹ Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden; bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2 Initiative

Grundsatz	Art. 26 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">- von mindestens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet ist,- innert der Frist nach Art. 27 Abs. 2 eingereicht ist,- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 27 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen. ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 28 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 26 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 29 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

2.3 Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 30 ¹ Mindestens 50 Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 50'000.-- übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 31 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 30 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: <ul style="list-style-type: none">a) den Beschluss,b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,c) die Referendumsfrist,d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,e) die Einreichungsstelle,f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 32 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

2.4 Petition

Petition

Art. 33

- ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren für die Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 34

- ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
 - a) im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; ¹⁾
 - b) im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. ¹⁾
- ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 35

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 36

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblichkeiten von Anträgen

Art. 37

- ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- ² Der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 38

- ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 39

- ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.
- ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- ³ Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 40

Der Gemeindepräsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten	Art. 41 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 42 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch <ul style="list-style-type: none"> - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben - die Sprecher der vorberatenden Behörden und - wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 44 Der Gemeindepräsident <ul style="list-style-type: none"> - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, - erläutert das Abstimmungsverfahren und - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art. 45 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Gemeindepräsident <ul style="list-style-type: none"> - unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten. - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden. - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen. - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 46) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 46 ¹ Der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Der Gemeindegeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Gemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Art. 47 Der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form **Art. 48**
¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 49**
Der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 50**
¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 44 ff).

3.3 Wahlen

Wählbarkeit **Art. 51**
Wählbar sind
a) in den Gemeinderat, in das Präsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten.
b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten.
c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
d) in die Rechnungsprüfungskommission die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 52**
¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
³ Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 53**
¹ Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören:
a) Verwandte und Schwägerte in gerader Linie,
b) Voll- und halbbürtige Geschwister,
c) Ehepaare und eingetragene Partnerschaften,
d) faktische Lebensgemeinschaften.
² Nicht in die Rechnungsprüfungskommission wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft lebt mit
a) einem Mitglied des Gemeinderates,
b) einem Mitglied einer Kommission oder
c) einem Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde.

Ausscheidungsregeln **Art. 54**
¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund nach Art. 52, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

	<p>² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.</p> <p>³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 55</p> <p>Jeder Kandidat für den Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amts-dauer	<p>Art. 56</p> <p>¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt drei Jahre.</p> <p>² Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 57</p> <p>¹ Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach drei Jahren möglich. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Anhang 1.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied insofern in Betracht, dass er nicht mehr als fünf Amtsdauern, d.h. im Maximum 15 Jahre ununterbrochen dem Gemeinderat angehören kann. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Publikation	<p>Art. 58</p> <p>Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.</p>
Wahlvorschläge	<p>Art. 59</p> <p>¹ Die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung (z.H. der Präsidialabteilung) einzureichen.</p> <p>² Jeder Vorschlag muss von wenigstens zehn in der Gemeinde stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein. Gehört der Vorgeschlagene einer politischen Partei an, ist diese anzugeben (Minderheitenschutz). Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist unzulässig.</p> <p>³ Stimmberechtigte dürfen mehrere Wahlvorschläge für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p>
Vertreter des Vorschlages	<p>Art. 60</p> <p>Der Erstunterzeichnete des Vorschlages, im Falle seiner Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber dem Gemeinderat als bevollmächtigter Vertreter aller Unterzeichner. Er ist befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.</p>
Prüfung des Vorschlages	<p>Art. 61</p> <p>¹ Der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag und macht auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Die Unterzeichnenden oder Vertreter des Vorschlages können Mängel beheben bis zwei Tage nach dem Ablauf der Einreichfrist für die Vorschläge.</p> <p>³ Wollen Unterzeichnende oder Vertreter des Vorschlages die Mängel nicht anerkennen, so entscheidet der Gemeinderat.</p>
Ausschlussgründe	<p>Art. 62</p> <p>¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.</p>

	<p>² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie auf Aufforderung des Gemeindegeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p>³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>
Inhalt der Wahlvorschläge	<p>Art. 63</p> <p>¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p>² Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p>³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.</p>
Wahl	<p>Art. 64</p> <p>Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens findet eine Wahl an der Versammlung nach Art. 67 ff statt, wenn keine, bzw. zu wenig oder mehr Wahlvorschläge eingetroffen sind.</p>
Stille Wahlen	<p>Art. 65</p> <p>¹ Liegen weniger Wahlvorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt. Für die übrigen Sitze findet eine Wahl nach Art. 67 ff statt.</p> <p>² Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, werden diese vom Gemeinderat als gewählt erklärt.</p> <p>³ Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, findet eine Wahl nach Art. 65 ff statt, wobei die Vorschläge nicht mehr erweitert werden können.</p>
Bekanntmachung der Wahlen	<p>Art. 66</p> <p>Spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung wird öffentlich bekannt gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wer im stillen Wahlverfahren gewählt wurde; - wer noch an der Versammlung nach Art. 65 ff gewählt werden muss.
Wahlvorgang	<p>Art. 67</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident orientiert über die von der Versammlung vorzunehmenden Wahlen.</p> <p>² Die Wahlvorschläge an der Versammlung können ergänzt werden, wenn nach dem Anmeldeverfahren weniger Kandidaten angemeldet wurden als Sitze zu besetzen sind (Art. 65 Abs. 1).</p> <p>³ Die Versammlung wählt geheim.</p> <p>⁴ Kandidaten, die sich zur Wiederwahl stellen, dürfen nicht bevorzugt behandelt werden, d.h. für sie darf kein separater Wahlgang durchgeführt werden.</p> <p>⁵ Die Stimmzähler verteilen die Wahlzettel. Sie melden die ausgeteilte Anzahl dem Gemeindegeschreiber.</p> <p>⁶ Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben als Stellen zu besetzen sind. - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. - nicht kumulieren. <p>⁷ Die Stimmzähler sammeln die Wahlzettel wieder ein.</p> <p>⁸ Die Stimmzähler sowie der Gemeindegeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüfen, ob sie nicht mehr Wahlzettel haben als verteilt worden sind. - scheidern ungültige Wahlzettel von den gültigen aus. - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang	Art. 68 Der Gemeindepräsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 69 Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 70 <ol style="list-style-type: none"> ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"> - nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann. - überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzähler und der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Wahlzettel als Sitze zu vergeben sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 71 <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Wahlzettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
2. Wahlgang	Art. 72 <ol style="list-style-type: none"> ¹ Haben im 1. Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht ordnet der Gemeindepräsident einen 2. Wahlgang an. ² Im 2. Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des 1. Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 73 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Stichentscheid	Art. 74 Der Gemeindepräsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.
Wahlen im Gemeinderat	Art. 75 <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Wahlverfahren durch den Gemeinderat richten sich sinngemäss nach den vorstehenden Vorschriften (Art. 51 – 54). ² Das Protokoll ist doppelt auszufertigen und vom Präsident und vom Gemeindegeschreiber zu unterzeichnen. ³ Das Protokoll geht an den Gemeinderat und an das Regierungsstatthalteramt.

5. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

5.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 76 <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
---------------------	---

Gemeinderat
und Kommissi-
onen

Art. 77

- ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

5.2 Information

Information der
Bevölkerung

Art. 78

- ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte,
Informations-
und Daten-
schutzgesetz-
gebung

Art. 79

- ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der
Gemeinde

Art. 80

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemein-
deerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

5.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 81

Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 82

- ¹ Das Protokoll enthält
 - a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h) Rügen nach Art 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung
des Versamm-
lungsprotokolls

Art. 83

- ¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

6. Aufgaben

6.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 84

- ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Übertragung
Schulaufgaben

Art. 85

¹ Die Gemeinde Kandersteg überträgt die Aufgaben im Bereich Sekundarstufe 1, 7. – 9. Klasse gemäss Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung der Gemeinde Frutigen.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten unabhängig der damit verbundenen Ausgaben in einem Vertrag.

Übertragung
Aufgaben Wasserbau

Art. 86

¹ Die Gemeinde Kandersteg überträgt die Aufgaben im Bereich des Wasserbaus an die Gesamtschwellenkorporation Kandersteg.

² Die Gesamtschwellenkorporation regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten in einem vom Tiefbauamt des Kantons Bern zu genehmigenden Reglement.

Übertragung
Wasserversorgung

Art. 87

¹ Die Gemeinde Kandersteg überträgt die Aufgaben im Bereich der öffentliche Wasserversorgung an die Licht- und Wasserwerk AG Kandersteg.

² Die Gemeindeversammlung regelt das Weitere in einem Reglement.

Übertragung
Zivilschutzaufgaben

Art. 88

¹ Die Gemeinde Kandersteg überträgt die Aufgaben im Bereich der Organisation und der Führung des Zivilschutzes an die Zivilschutzorganisation NIESEN (Kanderstal – Niedersimmental).

² Der Gemeinderat regelt das Weitere in einem Vertrag mit der Sitzgemeinde.

Selbstgewählte
Aufgaben
a) Grundlage

Art. 89

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 90

¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 91

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

6.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz
Überprüfung der
Leistungserbringung

Art. 92

¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der
Aufgaben

Art. 93

¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch
Dritte

Art. 94

Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

7. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

7.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 95

- ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
- ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
- ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische
Verantwortlich-
keit

Art. 96

- ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- ² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.
- ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.
- ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.
- ⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.
- ⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Busse bis Fr. 5'000.-
 - c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.
- ⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Art. 97

Vermögens-
rechtliche Ver-
antwortlichkeit

- ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.
- ² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.
 - ³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.
 - ⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

7.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 98

- ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.
- ² Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten (insbesondere Baugesetz).

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 99

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 100

¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals Ende 2015 auf den 1. Januar 2016 nach diesem Reglement gewählt.

² Für Ergänzungswahlen während der Legislatur 2013 - 2015 gilt das vorliegende Reglement ab 1.1.2014.

³ Die unter dem bisherigen Reglement geleistete Amtszeit wird unter dem Vorbehalt von Art. 57 Abs. 3 in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung einbezogen.

Inkrafttreten

Art. 101

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem vorliegende Reglement werden aufgehoben:

- das Organisationsreglement vom 26.5.2000 (in der Fassung vom 1.6.2012).
- das Wahlreglement vom 3.6.1994 (in der Fassung vom 9.6.2006).
- alle weiteren ihm widersprechenden Vorschriften.

³ Die Reglementsänderung vom 18.5.2016 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1.6.2016 in Kraft. ¹⁾

Die Versammlung vom 29. November 2013 genehmigte dieses Reglement ohne Gegenstimme.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. B. Jost

sig. A. Allenbach

Auflagezeugnis

Die Gemeindegeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2013 bis 29. November 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2013 bekannt gemacht.

Kandersteg, 30. Dezember 2013

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. A. Allenbach

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 22. Januar 2014.

sig. M. Schürch

Genehmigung

Die Änderung ¹⁾ wurden gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des Gemeindegesetzes durch den Gemeinderat beschlossen, da die Teilrevision gestützt auf eine Anpassung des übergeordneten Rechts erfolgt.

Kandersteg, 30. Mai 2016

Namens des Gemeinderates

B. Jost
Präsidentin

A. Allenbach
Sekretärin

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 18. August 2016.

sig. S. Feller

Anhang I

Kommissionen (Art. 19 [RPK] und Art. 20 [übrige] OgR)

zum

**Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kandersteg
vom 29. November 2013**



Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Hinweis: Bisherige Regelung wird auf Empfehlung des AGR beibehalten!

Ressort: Präsidiales

Externe Revisionsstelle

Wahlorgan: Gemeindeversammlung

Übergeordnete Stelle: Gemeindeversammlung

Aufgaben:

- Revision des Gemeindefinanzhaushaltes gemäss Art.122 ff GV;
- Prüfungsplan erstellen;
- Besprechung mit Gemeinderat durchführen;
- Schluss-Revisions-Bericht erstellen.

Amtszeitbeschränkung: keine

Besonderes: Die interne Kommission ist je nach Bedarf bei der Revision einzusetzen.

Rechnungsprüfungskommission

Mitgliederzahl: 3

Mitglieder von Amtes wegen: Keine

Präsidium: Die Kommission konstituiert sich selbst ⁷⁾

Wahlorgan: Gemeindeversammlung

Übergeordnete Stelle: Gemeindeversammlung

Sekretariat: Kommissionsmitglied

Aufgaben:

- Koordination (Termine) mit Verwaltung und externer Revisionsstelle;
- Mithilfe bei der Revision des Gemeindefinanzhaushaltes;
- Antragsrecht bei der Erstellung des Prüfungsplanes zuhanden der externen Revisionsstelle

Finanzielle Befugnisse: Im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung. ¹⁾

Unterschrift: Präsident und. Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

Amtszeitbeschränkung: Art. 57 OgR

Schulkommission (SK)

Ressort:	Bildung und Soziales
Mitgliederzahl:	6
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortleiter Sitzgemeinde Kandersteg Verantwortlicher Schulwesen Anschlussgemeinde Kandergrund
Übrige Mitglieder:	2 Stimmberechtigte Sitzgemeinde Kandersteg 2 Delegierte Anschlussgemeinde
Präsidium:	Ressortleiter Kandersteg bzw. Verantwortlicher Schulwesen Anschlussgemeinde Kandergrund
Turnus Präsidium:	Das Präsidium wechselt alle drei Jahre zwischen der Sitz- und der Anschlussgemeinde.
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat Sitzgemeinde
Untergeordnete Stelle:	Schulleitung Lehrkräfte Schulsekretariat
Sekretariat:	regelt die Kommission
Aufgaben:	Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Volksschul-, der Kindergarten- und Lehreranstellungsgesetzgebung.
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung. ¹⁾
Unterschrift:	Präsident und. Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnis- se und für Verfügungen im Aufgabenbereich.
Delegation:	Aufgaben innerhalb der Kommission können gestützt auf Art. 22 OgR mittels eines Beschlusses an einzelne Mitglieder oder an einen Kommissionsausschuss delegiert werden.
Amtszeitbeschränkung:	Art. 57 OgR
Besonderes:	Wahlorgan, Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung des Res- sortvorstehers und der Delegierten der Anschlussgemeinde richten sich nach deren Bestimmungen.

Feuerwehrkommission (FWK)

Ressort:	Infrastruktur und öffentliche Sicherheit
Mitgliederzahl:	6 - 10
Mitglieder von Amtes wegen: (alle mit Stimmrecht)	Ressortleiter Feuerwehrkommandant Feuerwehrvizekommandant alle Einsatzleiter Fourier
Mitglieder mit Stimmrecht:	min. 1 Stimmberechtigter, der die Mannschaft vertritt.
Präsidium:	Ressortleiter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Sekretariat:	Fourier
Aufgaben:	Gemäss Feuerwehrreglement und -verordnung;
Finanzielle Befugnisse:	im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetkredit der Erfolgsrechnung. ¹⁾
Unterschrift:	Präsident und Fourier
Delegation:	Aufgaben innerhalb der Kommission können gestützt auf Art. 22 OgR mittels eines Beschlusses an einzelne Mitglieder oder an einen Kommissionsausschuss delegiert werden.
Amtszeitbeschränkung:	keine Amtszeitbeschränkung